

Sitzungsvorlage Nr. V/2023/0834

Zuständig: Fachbereich Finanzen
Verfasser: Uphues, Dorothee



Ahaus, 08.11.2023

Beratungsfolge

Finanzausschuss	30.11.2023	TOP Ö	4
Rat	13.12.2023	TOP Ö	12

Beratungsgegenstand

Gebührenkalkulation Abfallentsorgung

Beschlussvorschlag

1. für den Finanzausschuss

Der Finanzausschuss der Stadt Ahaus nimmt die Anpassung der Gebührenaussgleichsrücklage 2021 (Anlage 01), die Betriebskostenabrechnung 2022 (Anlage 02) und die Gebührenbedarfsberechnung 2024 (Anlage 03) zustimmend zur Kenntnis und empfiehlt dem Rat den Beschluss der 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Ahaus vom 15.12.2022.

2. für den Rat der Stadt Ahaus

Der Rat der Stadt Ahaus genehmigt die Anpassung der Gebührenaussgleichsrücklage 2021 (Anlage 01), die Betriebskostenabrechnung 2022 (Anlage 02), billigt die Gebührenbedarfsberechnung für die öffentliche Abfallentsorgung für das Haushaltsjahr 2024 (Anlage 03) und beschließt die folgende Satzung.

1. Satzung vom _____ zur Änderung der Satzung über die Abfall- und Kreislaufwirtschaft in der Stadt Ahaus vom 15.12.2022

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW, S. 490), in der jeweils geltenden Fassung; des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I 2012, S. 212 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 02. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 56), in der jeweils geltenden Fassung; des § 7 der Gewerbeabfall-Verordnung (GewAbfV) vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 896), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 28. April 2022 (BGBl. I S. 700), in der jeweils geltenden Fassung; des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG) vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I 2015, S. 1739 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240), in der jeweils geltenden Fassung; des Batteriegesetzes (BattG) vom 25.06.2009 (BGBl. I 2009, S. 1582, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. November 2020 (BGBl. I S. 2280), in der jeweils geltenden Fassung; des Verpackungsgesetzes (VerpackG - Art. 1 des Gesetzes zur Fortentwicklung der haushaltsnahen Getrennthaltung von wertstoffhaltigen Abfällen vom 05.07.2017 – BGBl. I 2017, S. 2234 ff.), zuletzt

geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 25. Oktober 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 294); der §§ 5, 8 und 9 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LKrWG NW) vom 21. Juni 1988 (GV. NRW, S. 250), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Juni 2023 (GV. NRW, S. 443), in der jeweils geltenden Fassung; der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW, 1969 S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. April 2023 (GV. NRW, S. 233), in der jeweils geltenden Fassung sowie des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I, S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 14. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 73), in der jeweils geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Ahaus in seiner Sitzung vom _____ folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Ahaus vom 15.12.2022 in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.12.2022 (Amtsblatt für die Stadt Ahaus Nr. 20/2022) wird wie folgt geändert:

§ 20 Absatz 6 erhält folgende Fassung:

Die Höhe der Abfallgebühr richtet sich nach dem Gefäß, und zwar nach der Art des Abfalls, für die das Gefäß bestimmt ist, nach der Größe und der Anzahl der Abfahren. Die Abfallgebühr beträgt jährlich:

- a) für die braunen Gefäße oder grauen Gefäße mit braunem Deckel zur Erfassung von organischen Abfällen (Bioabfallgefäße) bei 14-täglicher Leerung in den Monaten April bis November und 4-wöchentlicher Leerung in den Monaten Dezember bis März für einen

80 l-Abfallbehälter.....	57,96 €
120 l-Abfallbehälter.....	71,49 €
240 l-Abfallbehälter.....	112,09 €

- b) für die grauen Gefäße zur Erfassung von Restmüll (Restmüllgefäße)

bei 4-wöchentlicher Leerung für einen

80 l-Abfallbehälter	75,97 €
120 l-Abfallbehälter	99,14 €
240 l-Abfallbehälter	168,67 €

- c) für die 1.100 l-Container zur Erfassung von Restmüll (Restmüllcontainer)

bei 4-wöchentlicher Leerung	740,94 €
bei 14-täglicher Leerung	1.392,60 €
bei wöchentlicher Leerung	2.696,39 €
bei 2 x wöchentlicher Leerung	5.302,66 €

Sachdarstellung

Benutzungsgebühren sind zu erheben, wenn eine Einrichtung oder Anlage überwiegend dem Vorteil einzelner Personen oder Personengruppen dient, sofern nicht ein privatrechtliches Entgelt gefordert wird. Das veranschlagte Gebührenaufkommen soll die voraussichtlichen Kosten der Einrichtung oder Anlage nicht übersteigen und in der Regel decken (gesetzliches Kostenüberschreitungsverbot und Kostendeckungsgebot). Die Benutzungsgebühr ist rechtlich gesehen eine öffentliche Abgabe. Sie ist danach eine Geldleistung, die als Gegenleistung für die Inanspruchnahme öffentlicher Einrichtungen und Anlagen erhoben wird. Die Abfallgebühr ist eine Pflichtgebühr.

Die Gebühr ist nach der Inanspruchnahme der Einrichtung oder Anlage zu bemessen (Wirklichkeitsmaßstab). Wenn das besonders schwierig oder wirtschaftlich nicht vertretbar ist, kann ein Wahrscheinlichkeitsmaßstab gewählt werden, der nicht in einem offensichtlichen Missverhältnis zu der Inanspruchnahme stehen darf. Für die Ermittlung der Abfallgebühren ist der Abfallgefäßvolumenmaßstab ein rechtlich anerkannter Gebührenmaßstab. Grundstücksbezogene Benutzungsgebühren ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück.

Für die von der Stadt Ahaus als öffentliche Einrichtung betriebene Abfallwirtschaft sind nach § 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) Benutzungsgebühren zu erheben. Zur Überprüfung des gesetzlich vorgeschriebenen Kostenüberschreitungsverbots hat die Verwaltung für das Haushaltsjahr 2024 die anliegende Gebührenkalkulation (Anlage 03) aufgestellt.

Kosten sind die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten. Kostenüberdeckungen am Ende eines Kalkulationszeitraumes sind innerhalb der nächsten vier Jahre auszugleichen; Kostenunterdeckungen sollen innerhalb dieses Zeitraums ausgeglichen werden. Jahresüberschüsse sind nach § 44 Abs. 6 der Kommunalhaushaltsverordnung Nordrhein-Westfalen (KomHVO) als Sonderposten für den Gebührenaussgleich anzusetzen. Entstehen Kostenunterdeckungen für Benutzungsgebühren am Ende des Kalkulationszeitraums, sollen diese nach § 6 Abs. 2 KAG in den vier folgenden Jahren ausgeglichen werden. Sie werden nur im Anhang der Bilanz aufgeführt.

Anpassung der Gebührenaussgleichsrücklage 2021

In der Betriebskostenabrechnung 2021 ist die Inanspruchnahme der verbleibenden Kostenüberdeckung aus den Jahren 2017/2018 i. H. v. 70.488,01 € unterblieben. Die Verwendung dieser Kostenüberdeckung war korrekt in der Gebührenbedarfsberechnung für 2021 berücksichtigt worden, so dass diese Kostenüberdeckung auch bei der Berechnung der Gebührensätze für 2021 berücksichtigt wurde. Die Änderung hat lediglich Auswirkungen auf den Sonderposten für den Gebührenaussgleich. Der Endbestand des Sonderpostens für den Gebührenaussgleich beträgt zum 31.12.2021 330.220,24 €.

Betriebskostenabrechnung 2022

Die kostenrechnende Einrichtung „Abfallwirtschaft“ schließt im Jahr 2022 gebührenrechtlich mit einer Überdeckung i. H. v. 326.338,47 € ab. Die Abweichung zu den Plandaten beträgt rd. 11,2 %. Die Kostenüberdeckung teilt sich auf die Bereiche Restmüll mit 283.720,71 € und Biomüll mit 42.617,76 € auf. Diese Überdeckung ist insbesondere auf die Erzielung höherer Verwertungserlöse aus der Altpapiervermarkung einschl. E-Schrott, Altkleider und Altmetall sowie geringerer Gesamtkosten zurückzuführen. Die wesentlichen Positionen der Nachkalkulation der Abfallgebühren für das Jahr 2022 sind in der Anlage 02 dargestellt und erläutert.

Die Gebührenaussgleichsrücklage, die am 01.01.2022 einen Bestand von 330.220,24 € aufwies, erhöht sich nach Sollausgleich i. H. v. 49.112,52 € (aus Abschlüssen 2019 u. 2020) und Berück-

sichtigung des Überschusses aus 2022 i. H. v. 326.338,47 € auf 705.671,23 €. Diese 705 T€ stehen in den Folgejahren zum Ausgleich von möglichen Kostensteigerungen und/oder geringeren Erträgen z.B. aus der Altpapiervermarktung zur Verfügung.

Gebührenbedarfsberechnung 2024

Bei der Gefäßzahlenprognose für das kommende Jahr wurde die Gefäßzahlenentwicklung der letzten drei Jahre zugrunde gelegt. Ausgehend von diesen prognostizierten Gefäßzahlen und der voraussichtlichen Abfallmengen in Verbindung mit den Gebührensätzen des Kreises und den Entgeltsätzen für Einsammlung und Transport werden sich die Kosten der öffentlichen Abfallwirtschaft im kommenden Jahr voraussichtlich auf rd. 3.341.600 € belaufen. Dieser Wert liegt um 461.600 € über dem Vorjahresansatz von 2.880.000 €. Eine Erhöhung um 16,0 %.

Die wesentlichen Kostenansätze zur Ermittlung der Abfallgebühren werden durch die Kosten für Sammlung und Transport durch die Fa. Stenau und durch die Verwertungskosten bzw. die Gebühren für die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen des Kreises Borken bzw. der Entsorgungsgesellschaft Westmünsterland mbH (EGW) bestimmt. Hierbei beträgt der Kostenanteil für Sammlung und Transport ca. 24 % und für die Verwertung ca. 76 %. Ab dem 01. Januar 2024 müssen auch die Betreiber von Abfallverbrennungsanlagen CO₂-Zertifikate kaufen.

Die Gebühren, die der Kreis von den Kommunen für die Anlieferung von Restmüll beim Kreisent-sorger EGW berechnet steigen dadurch voraussichtlich im nächsten Jahr von 201,03 €/Tonne auf 236,48 €/Tonne. Der Anstieg beträgt 17,6 %. Die Gebühr für Biomüll erhöht sich von 89,47 €/Tonne auf 92,49 €/Tonne. Hier beträgt der Anstieg 3,4 %.

Den o. g. Gesamtkosten von rd. 3.341.600 € stehen Einnahmen i. H. v. 370.500 € gegenüber. Sie beinhalten den Verkauf von Wertstoffen und Einnahmen von den dualen Systembetreibern (DSD) für Containerstellplätze, Abfallberatung und Mitbenutzung der Altpapiergefäße.

Positiv wirken sich auch die Inanspruchnahmen der Kostenüberdeckungen aus 2021 i. H. v. 379.333 € aus. Hier wurde ein Anteil von 284.500 berücksichtigt um die Abfallgebühren stabil zu halten. Die weiteren Anteile stehen in den Folgejahren zum Ausgleich von möglichen weiteren Kostensteigerungen und/oder geringeren Erträgen z.B. aus der Altpapiervermarktung zur Verfügung.

Nach Abzug dieser Einnahmen verbleiben noch ungedeckte Kosten i. H. v. rd. 2.686.600 €, die letztlich durch die Abfallgebühren zu tragen sind (Gebührenbedarf 2024). Dieser Gebührenbedarf liegt um rd. 156.000 € über dem des Vorjahres.

Danach ergibt sich folgender Gebührenvergleich zwischen den Jahren 2023 und 2024:

Art der Gefäße	Jahresgebühr		Differenz/Jahr		mehr/weniger pro Monat
	2024	2023	absolut	relativ	
Restmüll (4-wöchentliche Leerung)					
80 l-Gefäß	€ 75,97	€ 73,08	2,89 €	3,95%	€ 0,24
120 l-Gefäß	€ 99,14	€ 96,89	2,25 €	2,32%	€ 0,19
240 l-Gefäß	€ 168,67	€ 168,33	0,34 €	0,20%	€ 0,03
1.100 l-Container (4-wöchentliche Leerung)	€ 740,94	€ 730,49	10,45 €	1,43%	€ 0,87
1.100 l-Container (14-tägliche Leerung)	€ 1.392,60	€ 1.445,90	-53,30 €	-3,69%	€ (4,44)
1.100 l-Container (wöchentliche Leerung)	€ 2.696,39	€ 2.802,17	-105,78 €	-3,77%	€ (8,81)
1.100 l-Container (2 x wöchentliche Leerung)	€ 5.302,66	€ 5.406,63	-103,97 €	-1,92%	€ (8,66)
Bioabfälle (ab 2008: 14-täglich; Dezember - März 4-wöchentlich)					
80 l-Gefäß	€ 57,96	€ 52,05	5,91 €	11,36%	€ 0,49
120 l-Gefäß	€ 71,49	€ 64,83	6,66 €	10,28%	€ 0,56
240 l-Gefäß	€ 112,09	€ 103,17	8,92 €	8,65%	€ 0,74

Grundsätzlich ist zu beachten, dass die Gebühr für die Restmüllgefäße nicht nur die Gestellung des Restmüllgefäßes und die Entsorgung des Restmülls umfasst, sondern auch eine Menge von zusätzlichen Sonderleistungen enthält. Der Wertstoffhof in Ahaus kann ohne Sondergebühr fast täglich zur Entsorgung von Sperrmüll und sperrigen Grün- und Gartenabfällen (Grünschnitt) angefahren werden. Aber auch die Nutzung des Schadstoffmobils des Kreises Borken ist hier indirekt enthalten. Schließlich enthält die Restmüllgebühr auch die Kosten der Straßenpapierkörbe und die Kosten für die Beseitigung „wilder“ Müllablagerungen. Seit 2009 werden über diese Gebühr auch die Kosten der Entsorgung des Altpapiers und die über den Kreis Borken erzielten Verkaufserlöse abgerechnet. Auch fließen seit 2015 die Verkaufserlöse für Altkleider, Altmetall und Elektroschrott hier mit ein und beeinflussen somit die Gebührensätze im positiven Sinne.

Weitere Einzelheiten können der beigefügten Gebührenbedarfsberechnung für das Jahr 2024 (Anlage 03) entnommen werden. Anlage 02 stellt das Abschlussergebnis des Haushaltsjahres 2022 dar (Betriebskostenabrechnung).

Zum interkommunalen Gebührenvergleich wird auf die Internetseite des Bundes der Steuerzahler NRW verwiesen: www.steuerzahler.de/nrw

Finanzielle Auswirkungen

☒ Ja ☐ Nein

Budget:	Abfallwirtschaft	11.01
Maßnahme:	Gebührenkalkulation 2024	

Ergebnisplan:

Pos.	Bezeichnung	Betrag in €
04	Benutzungsgebühren und ähnliche Entgelte	2.687.000

Finanzplan:

Pos.	Bezeichnung	Betrag in €
04	Benutzungsgebühren und ähnliche Entgelte	2.687.000

Prüfung der Umwelt- und Klimarelevanz

☒ keine ☐ positiv ☐ teils/teils ☐ negativ

Alternativen / Optimierung:

☐ keine

☐ folgende Optimierungsmaßnahmen werden berücksichtigt:

☐ werden aus folgenden Gründen nicht vorgeschlagen:

Anlagen

Anlage 01: Anpassung der Ausgleichsrücklage 2021

Anlage 02: Betriebskostenabrechnung – Nachkalkulation 2022 – Abfallentsorgung

Anlage 03: Gebührenbedarfsberechnung 2024 – Abfallentsorgung